

BEDINGUNGEN FÜR DIAGNOSTIC SOLUTIONS DER ROSEN-GRUPPE

In Anbetracht der technischen Art des Inspektionsprojekts kommen beide Parteien überein und sind sich bewusst, dass besonders schwierige Bedingungen vorliegen. ROSEN als erfahrener Dienstleister kann keinen erfolgreichen Abschluss oder eine erfolgreiche Eignung garantieren. ROSEN stellt für die Realisierung des Projekts sein vollständiges Know-how und die vorhandene Technologie zur Verfügung. Darüber hinaus übernimmt ROSEN keine Gewährleistungen oder Mängelhaftung.

Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge mit ROSEN zu folgenden Bedingungen geschlossen. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich das Unternehmen mit den folgenden Bedingungen einverstanden. Widersprechende oder abweichende Bedingungen des Unternehmens sind für ROSEN nicht bindend. Bei Widersprüchen zwischen den Festlegungen und/oder dem Inhalt des Vertrags zwischen dem Unternehmen und ROSEN und diesen Bedingungen gehen die vertraglichen Festlegungen vor.

1 DEFINITIONEN

In den Vertragsdokumenten haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung, sofern der Zusammenhang keine andere Bedeutung verlangt. In diesem Dokument und in den Vertragsdokumenten verwendete Personalpronomina, ob männlich, weiblich oder sachlich, beinhalten alle Geschlechter. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

1.1 Abschließender Prüfbericht

Bezeichnet den Prüfbericht mit allen entsprechenden Angaben zur Durchführung der Pipelineinspektion und der Inspektionsergebnisse.

1.2 Angebot oder Angebotsunterlagen

Bezeichnet das technische und kommerzielle Angebot von ROSEN an das Unternehmen für die Durchführung von Pipelineinspektionsleistungen.

1.3 Beauftragter

Ist die von jeder Partei beauftragte Person mit Weisungsbefugnis und entsprechende Kontaktperson für die Kommunikation aller technischen und Betriebsentscheidungen im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen.

1.4 Bedingungen

Bezeichnet die vorliegenden Bedingungen für Diagnostic Solutions der ROSEN-Gruppe.

1.5 Berichte

Bezeichnet den abschließenden und/oder den vorläufigen Prüfbericht und/oder sonstige Berichte über die vertragsgemäß zu erbringenden Serviceleistungen.

1.6 Einsatzort

Bezeichnet das Gelände und den Ort, an dem die Untersuchung durchzuführen ist.

1.7 Equipment

Bezeichnet alle Objekte und Ausrüstungen von ROSEN, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Reinigungsgerät, Inspektionswerkzeug, Inspektionsequipment, Rechner und Software, Sensoren, Benchmark, Standortbestimmungsgeräte und Empfänger, geleaste, gemietete oder anderweitig unter der Kontrolle von ROSEN befindliche Untervertragsausrüstung sowie sämtliches Hilfswerkzeug.

1.8 Ergänzungen

Sind alle von beiden Parteien unterzeichneten Ergänzungen der Vertragsdokumente.

1.9 Inspektion/Pipelineinspektion

Bezeichnet den Untersuchungslauf und damit verbundene Leistungen.

1.10 Inspektionswerkzeug

Bezeichnet das Gerät oder Vehikel, auch als intelligentes Werkzeug oder Smart-Werkzeug bezeichnet, mit dem zerstörungsfreie Inlineinspektionen von Pipelines, Tanks, Kavernen etc. durchgeführt werden können.

1.11 Messmolch

Bezeichnet ein Werkzeug, welches durch vorhandene Hindernisse in der Pipeline ständig formveränderlich ist und damit nach dem Passieren der Pipeline Belege für die Worst-Case-Hindernisse in einem bestimmten Pipelineabschnitt liefert.

1.12 Partei/Parteien

Bezeichnet ROSEN und/oder das Unternehmen einzeln sowie gemeinschaftlich.

1.13 Pipeline

Bezeichnet die Pipeline und die Rohrsysteme, für welche ROSEN entsprechend dem Vertrag Serviceleistungen erbringt.

1.14 Pipelinefragenkatalog

Bezeichnet den von ROSEN an das Unternehmen übergebenen und von diesem beantworteten Fragenkatalog vor Beginn der Untersuchung der Pipeline.

1.15 Reinigungsgerät/-molch

Bezeichnet das durch die Pipeline laufende Gerät zum Zweck der Reinigung der Pipeline.

1.16 Reinigungslauf

Bezeichnet den Durchlauf eines Reinigungs- und/oder Messmolchs durch die Pipeline.

1.17 ROSEN

Bezeichnet alle Mitglieder der ROSEN-Gruppe sowie alle mit ROSEN verbundene Unternehmen, die Tochterfirmen, Rechtsnachfolger und Zessionare.

1.18 Schutzrechte

Umfasst Erfindungen, Patente und Patentanträge, (eingetragene und nicht eingetragene) Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Erfindungsrechte, Urheberrechte sowie verwandte und ähnliche Rechte, moralische Rechte, (eingetragene und nicht eingetragene) Warenzeichen und Dienstleistungsmarken, Copyrights, Namen, Firmennamen und Domännennamen, Ausstattungs- und Aufmachungsrechte, Firmenwert und das Recht zur Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs oder unlauteren Wettbewerbs, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Rechte zur Nutzung und zum Schutz der Vertraulichkeit von vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen) sowie alle sonstigen Schutzrechte, in jedem Fall eingetragen oder nicht eingetragen und einschließlich aller Anträge und Rechte auf Beantragung und Inanspruchnahme von Erneuerungen oder Verlängerungen und das Recht auf Beanspruchung der Priorität derartiger Rechte und aller ähnlicher oder gleichwertiger Rechte oder Schutzformen oder sonstiger Rechte an Informationen, Prozessen, Arbeiten, Material oder Methoden, die aktuell oder künftig in beliebigen Teilen der Welt bestehen.

1.19 Serviceleistung

Bezeichnet die Untersuchungsläufe und sonstigen Serviceleistungen entsprechend den Vertragsdokumenten.

1.20 Tag

Ist jeder Werktag in dem Land, in dem die Serviceleistungen erbracht werden.

1.21 Unternehmen

Bezeichnet das Unternehmen und/oder die Einrichtung, die mit ROSEN einen Vertrag über die Durchführung von Inline-Inspektionen von Pipelines und ergänzenden Leistungen entsprechend diesen Bedingungen abschließt.

1.22 Untersuchung

Bezeichnet die durch ROSEN entsprechend dem Vertrag durchzuführende Tätigkeit.

1.23 Untersuchungslauf

Bezeichnet den Lauf der Inspektionswerkzeuge durch die Pipeline.

1.24 Vertrag

Bezeichnet die Gesamtheit des integrierten Serviceleistungsvertrags zwischen dem Unternehmen und ROSEN entsprechend der Vertragsdokumente.

1.25 Vertragsdokumente

Beinhaltet den Serviceleistungsvertrag, den Pipelinefragenkatalog, den Leistungsumfang, die Bedingungen, das Angebot und die Angebotsunterlagen, den Auftrag, die in den einzelnen Dokumenten angegebenen Anhänge, Protokolle, wo zutreffend, die Geheimhaltungsvereinbarung sowie eventuell nach Inkrafttreten des Vertrags abgeschlossene Ergänzungen. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Prioritätenfolge:

- Serviceleistungsvertrag mit den Anhängen (Pipelinefragenkatalog, Geheimhaltungsvereinbarung usw.)
- Angebotsunterlagen
- Auftrag/ Bestellung
- Protokolle
- Diese Bedingungen von ROSEN
- Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die genannten Dokumente dürfen durch das Unternehmen ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden.

1.26 Vertragspreis

Bezeichnet den durch das Unternehmen an ROSEN zu zahlenden Betrag entsprechend dem kommerziellen Teil der Angebotsunterlagen und/oder Vertragsdokumente.

1.27 Vorläufiger Prüfbericht

Bezeichnet den vorläufigen Inspektionsbericht mit wichtigen und vordringlichen Angaben zum Zustand der Leitung. Dieser Bericht enthält vorläufige Ergebnisse, wobei Richtigkeit und Vollständigkeit nicht garantiert werden können.

1.28 Vorläufiger Standortuntersuchungsbericht

Bezeichnet den Bericht, der nach der Untersuchung am Einsatzort zu übergeben ist. Dabei werden potenzielle Datenqualität und Untersuchungsbedingungen direkt kommuniziert.

1.29 Werkzeuge

Sind alle Vorrichtungen, Geräte, Equipment, Instrumente, Schaber und sonstige Gegenstände jeglicher Art, die sich (je nach Art des Werkzeugs) zur Durchführung verschiedener Aktivitäten durch die Pipeline bewegen, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Trennflüssigkeiten, Reinigung oder Inspektion der Pipeline.

1.30 Woche

Ist eine volle Kalenderwoche.

2 UNTERSUCHUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Reinigung der Pipeline

Sofern nicht anders vereinbart, ist es vor Beginn der Untersuchung zwingend erforderlich, dass das Unternehmen die Pipeline ausmisst und reinigt. Für die Durchführung des Mess- und Reinigungsprozesses wird der Einsatz der Spezialwerkzeuge von ROSEN empfohlen. Sofern das Unternehmen entscheidet, eigenes Ausmesswerkzeug einzusetzen, ist die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN einzuholen, dass die Ausmessausrüstung des Unternehmens für die Untersuchung der Pipeline geeignet ist. Schließlich ist auch die Reinigungsmethode durch das Unternehmen festzulegen. ROSEN ist unter keinen Umständen verantwortlich für direkte oder indirekte Schäden bei der Reinigung der Pipeline. ROSEN übernimmt keine Verantwortung, wenn ein Reinigungslauf fehlschlägt und/oder der Messmolch ausfällt oder die Pipeline für einen Untersuchungslauf nicht die erforderliche Reinheit aufweist.

2.2 Entsorgung von Ablagerungen

Das Unternehmen ist verantwortlich für die Entsorgung der anfallenden Ablagerungen und trägt alle dabei entstehenden Kosten. Sofern Schaumstoffwerkzeuge eingesetzt wurden, ist das Unternehmen nach dem Lauf für die Entsorgung verantwortlich.

2.3 Start- und Fangvorrichtungen; Ventile

Für die Reinigungs- und Untersuchungsläufe stellt das Unternehmen geeignete Start- und Fangvorrichtungen für das Reinigungs-, Ausmess- und Inspektionswerkzeug bereit. Das Unternehmen stellt sicher, dass alle Ventile im jeweiligen Pipelineabschnitt für die gesamte Dauer der Reinigungs- und Untersuchungsläufe 100% geöffnet sind.

2.4 Sachgemäßer Umgang mit dem Equipment

ROSEN liefert das Equipment für alle Reinigungs- und Untersuchungsläufe und weist das Unternehmen über den sachgemäßen Umgang mit dem Equipment ein. Das Unternehmen verfährt mit dem Equipment entsprechend den allgemeinen Hinweisen von ROSEN.

2.5 Einführung, Antrieb und Bergung von Werkzeug

Das Unternehmen führt das Werkzeug ein, treibt es durch die Pipeline und birgt es aus dieser entsprechend den Geschwindigkeits-, Druck-, Temperatur- und sonstigen Angaben von ROSEN. Alle Entscheidungen zu Einsatz und Bergung sind vom Unternehmen oder dessen Beauftragten zu treffen. Das Unternehmen behält jederzeit die uneingeschränkte Kontrolle über die Pipeline. Zu keinem Zeitpunkt übernimmt ROSEN die Kontrolle über die Pipeline oder über sonstiges Eigentum des Unternehmens. Zu keinem Zeitpunkt gilt, als habe ROSEN diese bzw. dieses unter seiner Kontrolle.

2.6 Reinigung des Equipments zwischen oder nach Untersuchungsläufen

Das Unternehmen ist auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Reinigung der Werkzeuge nach einem Reinigungslauf oder Untersuchungslauf oder zwischen Reinigungsläufen oder Untersuchungsläufen entsprechend den allgemeinen Hinweisen von ROSEN, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf die Entfernung gefährlicher Abfälle oder Substanzen vom Werkzeug, verantwortlich.

Kann das Werkzeug nicht in einem für ROSEN akzeptablen Umfang gereinigt werden, hat das Unternehmen ROSEN für alle nachgewiesenen Reinigungs-, Reparatur- und Austauschkosten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Werkzeugs zu entschädigen.

2.7 Bedingungen am Einsatzort

Das Unternehmen ist verantwortlich, den Einsatzort frei von Hindernissen und Schutt und in einem sauberen Zustand zu halten. Das Unternehmen hält alle für den Einsatzort geltenden Gesetze und Vorschriften ein. Nach Abschluss der Untersuchung ist das Unternehmen für die Entsorgung von Schutt und Abfall sowie die Wiederherstellung des Einsatzortes entsprechend dem mit dem Unternehmen vereinbarten Zustand verantwortlich.

3 SERVICELEISTUNGEN VON ROSEN

3.1 Serviceleistungen von ROSEN

Die Serviceleistungen von ROSEN beinhalten die Untersuchungsläufe sowie sonstige in den Vertragsdokumenten aufgeführten Leistungen.

3.2 Einzusetzendes Inspektionswerkzeug

Die im Zusammenhang mit den Untersuchungen einzusetzenden Werkzeuge entsprechen hinsichtlich der Art den Angaben im Angebot oder den Angebotsunterlagen oder den Vertragsdokumenten.

3.3 Vorläufiger Standortuntersuchungsbericht und vorläufige Prüfberichte

Nach Abschluss jeder Untersuchungsart, d.h. nach Abschluss aller geplanten Untersuchungsläufe, übergibt ROSEN einen vorläufigen Standortuntersuchungsbericht. Die am Einsatzort gemachten vorläufigen Angaben sind nicht abschließend und können durch den abschließenden Prüfbericht ersetzt werden. An Einsatzorten, an denen unmittelbar nach Abgabe eines vorläufigen Prüfberichts entsprechend den Vertragsdokumenten Kontrollgrabungen durchgeführt werden müssen, stellt ROSEN Überprüfungsbögen zur Verfügung um Lokalisierung und Ausmaß der Schäden zu bestimmen, so dass das Unternehmen diese Grabungen vornehmen kann. ROSEN ist nicht verantwortlich für die Bereitstellung oder Einholung von Genehmigungen und/oder sonstigen benötigten Unterlagen für die Durchführung von Kontrollgrabungen. Zeit, die das Unternehmen für die Beschaffung dieser Genehmigungen benötigt, während der sich das Personal von ROSEN am Einsatzort befindet, wird als Bereitschafts-/Wartezeit abgerechnet.

3.4 Abschließender Prüfbericht

Nach Abschluss der Untersuchung übergibt ROSEN einen abschließenden Prüfbericht an die Beauftragten des Unternehmens entsprechend der Festlegung in den Vertragsdokumenten. Alle Berichte, Aufzeichnungen, Einschätzungen und/oder Empfehlungen von ROSEN hinsichtlich des Zustands der Pipeline erfolgen allein nach gutem Glauben von ROSEN und dürfen nicht als ausdrückliche oder

stillschweigende Gewährleistung oder Garantie für die Marktgängigkeit, Qualität, Klassifikation oder Gebrauchstauglichkeit ausgelegt werden. Das Unternehmen verzichtet hiermit auf alle Forderungen gegenüber ROSEN hinsichtlich der Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Berichte, Aufzeichnungen, Einschätzungen und Empfehlungen von ROSEN und übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für deren Nutzung.

DIE VORSTEHENDE VERTRAGLICHE GEWÄHRLEISTUNG VON ROSEN IST AUSSCHLIESSLICH UND, ABWEICHEND VON PARAGRAPH 17 DIESES DOKUMENTS, WIRD KEINE WEITERE GEWÄHRLEISTUNG GEGEBEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND.

3.5 Unschlüssige Ergebnisse

Sind die Ergebnisse eines Reinigungslaufs oder Untersuchungslauf infolge einer Störung des Equipments oder durch unzureichende Auswertung seitens ROSEN unschlüssig, unvollständig oder unzureichend oder ist ROSEN der Auffassung, dass ein zusätzlicher Reinigungslauf oder Untersuchungslauf zur Bestätigung der Ergebnisse des vorherigen Reinigungslaufs oder Untersuchungslaufs, die infolge einer Störung des Equipments unvollständig oder unschlüssig waren, durchgeführt werden muss, belastet ROSEN das Unternehmen nicht für diese zusätzlichen Reinigungsläufe oder Untersuchungsläufe. ROSEN ist verantwortlich für die Kosten, Ausgaben und Aufwendungen, die dem Unternehmen oder Dritten direkt oder indirekt im Ergebnis oder im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Reinigungslauf und/oder Untersuchungslauf entstehen. Sind die von ROSEN erreichten unschlüssigen oder unvollständigen Ergebnisse die Folge einer Betriebsstörung der Pipeline, z.B. Durchführung der Untersuchung außerhalb des vereinbarten Rahmens der Betriebsbedingungen, und das Unternehmen entscheidet sich für eine Wiederholung des Laufs, gehen die im Vertragspreis eingestellten Kosten zu Lasten des Unternehmens.

3.6 Eigentum von ROSEN

Mit Ausnahme der Berichte und der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von ROSEN ist es dem Unternehmen untersagt, Ausdrücke, Unterlagen und sonstige Informationen von ROSEN Dritten zu offenbaren oder an Dritte weiterzugeben, ausgenommen an die zuständigen lokalen Behörden in dem durch Gesetz oder Verordnung geforderten Umfang. Sofern ROSEN dem Unternehmen Software für die Datenverarbeitung überlässt, bleibt diese das ausschließliche Eigentum von ROSEN. Das Unternehmen darf die Software ausschließlich für eigene Zwecke im Zusammenhang mit dem Vertrag nutzen. In diesem Fall gilt der entsprechende Softwarelizenzvertrag von ROSEN.

4 EQUIPMENT

4.1 Lieferung des Equipments

ROSEN hat die Wahl, das Equipment von ROSEN vor Beginn der Untersuchung sowie vor Ankunft der Techniker und sonstigem Personal von ROSEN an den Standort des Unternehmens bzw. den Einsatzort zu liefern.

4.2 Zollklärung des Equipments von ROSEN

Sofern die Vertragsdokumente das Unternehmen zur Klärung des Equipments von ROSEN durch den Zoll verpflichten (entweder zur Einfuhr der Ausrüstung in das Land, in dem sich der Einsatzort befindet oder für die Wiederausfuhr), hat das Unternehmen diese Aufgabe unverzüglich durchzuführen. Sofern die Zollklärung des Equipments von ROSEN (für Einfuhr oder Wiederausfuhr) länger als sieben (7) Tage in Anspruch nimmt, wird das Unternehmen ab dem achten (8.) Tag, an dem das Equipment von ROSEN nicht durch den Zoll geklärt ist, für die verbleibende Zeit bis zum Tag, an dem die Zollklärung erfolgt – und einschließlich desselben - mit der Bereitschaftsgebühr des Equipments entsprechend dem Vertragspreis belastet.

4.3 Lagerung des Equipments

Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, lagert das Unternehmen das Equipment von ROSEN nach deren Ankunft am Einsatzort kostenfrei für ROSEN in einer Halle oder einem Lagerraum („Lager“), sorgt für die sichere Lagerung, schützt das Equipment vor Sonneneinstrahlung, extremen Temperaturen und Schlechtwetter, sorgt für hinreichenden Schutz des Equipments von ROSEN vor unbefugten Zugriffen und verhindert den Zugang durch unbefugte Personen. Nach Ankunft der Techniker oder sonstigen autorisiertem Personal von ROSEN sorgt das Unternehmen für den ungehinderten Zugang von ROSEN zum Lager und zum Equipment entsprechend dem Bedarf von ROSEN. Das Lager steht ROSEN für die Gesamtdauer der Inspektion zur Verfügung. Das Unternehmen ist auch verantwortlich für die Sicherheit des Equipments von ROSEN während der Inspektionen, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf die Zeit, in der die Inspektion unterbrochen wird.

4.4 Stromversorgung und Raumklimatisierung

Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, stellt das Unternehmen in ausreichendem Umfang Strom für den Betrieb des Equipments von ROSEN am Einsatzort zur Verfügung. Neben einem klimatisierten Raum hat das Unternehmen je nach Jahreszeit und Standort einen Raum mit Kühlung bzw. Heizung für das Equipment von ROSEN zur Verfügung zu stellen.

4.5 Zugang zur Ausrüstung

Zugang zu Werkstätten, den Lagerräumen und sonstigen Orten, an denen das Equipment von ROSEN gelagert oder eingesetzt wird, ist nur Personen mit Genehmigung des Unternehmens oder von ROSEN gestattet.

4.6 Eigentum an dem Equipment

Das gesamte Equipment von ROSEN ist und bleibt jederzeit das alleinige Eigentum von ROSEN. Das Unternehmen erklärt sein Einverständnis, das Equipment von ROSEN frei von jeglichen Sicherungsrechten, Forderungen, Pfandrechten und Belastungen jeglicher Art zu halten.

4.7 Meldepflicht bei Unfällen

Sofern Equipment von ROSEN an einem Unfall oder anderem Ereignis beteiligt ist, das zu Personen- oder Sachschäden oder Schäden an dem Equipment führt, ist das Unternehmen verpflichtet, ROSEN unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

4.8 Verlust von Equipment in der Pipeline

Das Unternehmen erkennt hiermit an und übernimmt bestimmte Risiken bei der Durchführung von Reinigungsläufen oder Untersuchungsläufen, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf das Steckenbleiben von Reinigungsgeräten und/oder Inspektionswerkzeugen in der Pipeline und trägt ungeachtet der Ursache alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bergung des Equipments und unterstützt bzw. übernimmt unverzüglich die Bergung.

4.9 Wartung und Instandsetzung des Equipments

ROSEN stellt das Equipment in vollständig gewartetem und/oder instand gesetztem Zustand entsprechend dem Industriestandard zur Verfügung. Das Unternehmen zahlt an ROSEN die Wiederbeschaffungskosten für das gesamte oder den Teil des Equipments von ROSEN, der durch das Unternehmen nicht an ROSEN zurückgegeben wird, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf Reinigungsgeräte, Inspektionswerkzeuge, Sensoren, Benchmarkmarker, Werkzeugortungssender und -empfänger, einschließlich des Equipments, welches in der Pipeline stecken bleibt und nicht geborgen werden kann.

5 STANDORT UND ZUSTAND DER PIPELINE

5.1 Zustand der Pipeline

ROSEN führt die Inspektion entsprechend den Festlegungen in den Vertragsdokumenten und gemäß den ROSEN zur Verfügung gestellten Angaben (z.B. im Pipelinefragenkatalog) durch. Weicht der Zustand der Pipeline zu irgendeiner Zeit von den ROSEN zur Verfügung gestellten Angaben ab, ist ROSEN berechtigt, nach eigenem Ermessen die Untersuchung zu beenden oder aber die Untersuchung nicht zu beginnen.

5.2 Einsatz von Hilfsmaterial

Das Unternehmen installiert/platziert das für die Untersuchung benötigte Equipment, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Sensoren, Benchmarkmarker, Werkzeugortungssender und -empfänger auf oder entlang der Pipeline gemäß den Anweisungen von ROSEN bzw. entsprechend vorheriger schriftlicher Festlegung.

5.3 Erdarbeiten

Erforderliche Erdarbeiten an der und/oder um die Pipeline herum, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung von Equipment von ROSEN vor oder während des Untersuchungslaufs, Erdarbeiten zur Bergung von Equipment von ROSEN aus der Pipeline sowie Kontrollgrabungen, sind durch das Unternehmen auf eigene Kosten und Ausgaben durchzuführen. Das Unternehmen ist auf eigene Kosten verantwortlich für die Wiederherstellung der Orte, an denen Erdarbeiten durchgeführt werden, in einen vom Unternehmen geforderten Zustand.

5.4 Hindernisse in der Pipeline

Wenn Passblech und/oder Biegeplatte (d.h. der Messmolch) oder die Geometriekontrolle anzeigen, dass das Werkzeug die Pipeline nicht passieren kann, bewertet ROSEN die Möglichkeit der Anpassung des Werkzeug und der damit zusätzlich anfallenden Kosten. Diese zusätzlichen Kosten sind durch das Unternehmen zu tragen. Alternativ hat das Unternehmen die Möglichkeit, auf eigene Kosten entsprechende

Änderungen an der Pipeline vorzunehmen, so dass das Werkzeug die Pipeline durchlaufen kann. Nach diesen Änderungen ist ein Passblech erforderlich. Alle im Zusammenhang damit entstehenden Kosten werden von ROSEN dem Unternehmen entsprechend der Vertragsdokumente berechnet.

Nach der Mobilisierung und in besonderen Fällen, in denen das konfigurierte Reinigungs- und/oder Inspektionswerkzeug vor Ort aufgrund der vom Unternehmen bereitgestellten Informationen nicht in bestimmten Rohrleitungen eingesetzt werden kann, kann das Unternehmen von ROSEN verlangen, die Reinigungs- und/oder Inspektionswerkzeuge zu modifizieren oder zu ändern, um den Zustand entsprechend anzupassen. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Änderung der Reinigungs- und/oder Inspektionswerkzeuge, einschließlich zusätzlicher Mobilisierung und/oder Demobilisierung, gehen zu Lasten des Unternehmens.

5.5 Inhalt der Pipeline

Das Unternehmen gewährleistet, dass während der Untersuchung Durchflussmenge, Druck und Fördermenge/-geschwindigkeit des Inhalts der Pipeline den Angaben im Pipelinefragenkatalog entsprechen oder sich innerhalb der von ROSEN schriftlich vor dem Untersuchungslauf akzeptierten Grenzen bewegen. Das Unternehmen gewährleistet ferner, dass der Fluss nicht unterbrochen oder die Fließrichtung umgekehrt wird, während sich das Inspektionswerkzeug in der Sendungsschleuse, der Pipeline oder dem Empfänger befindet, sofern dies nicht anderweitig vorher schriftlich mit ROSEN vereinbart wurde (z.B. für bidirektionale Untersuchungen).

5.6 Anzahl der Inspektionswerkzeuge in der Pipeline

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN oder die schriftliche Bestätigung des Beauftragten von ROSEN am Einsatzort setzt das Unternehmen zu keinem Zeitpunkt mehr als ein Inspektionswerkzeug von ROSEN in der Pipeline ein.

5.7 Vorabwarnung vor gefährlichen Abfällen

Das Unternehmen informiert ROSEN im Voraus in Fällen von tatsächlichen oder vermuteten gefährlichen und/oder toxischen Substanzen oder Abfällen in oder an der Pipeline, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Schwefelwasserstoff (H₂S), natürlich vorkommendes radioaktives Material (NORM) und Quecksilber. Das Unternehmen muss eine sichere Arbeitsumgebung für das gesamte ROSEN-Personal schaffen und alle Anweisungen und Anforderungen von ROSEN erfüllen, bevor ROSEN die Arbeiten aufnehmen kann. ROSEN führt vor und nach den Arbeiten sowie nach einer Dekontamination Messungen aller bekannten möglichen Verunreinigungen durch, einschließlich, falls erforderlich einer ausreichenden Trocknungszeit. Alle Messergebnisse sind zu dokumentieren und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen ist für die Dekontaminierung und sonstiger Schäden der Ausrüstung und für die Entsorgung des anfallenden gefährlichen Abfalls verantwortlich. Die Dekontaminationsergebnisse müssen die geltenden lokalen Expositionsgrenzen und die internationalen Versandgrenzwerte einhalten. ROSEN erhält nach Abschluss der Dekontaminierung eine Dekontaminierungsbescheinigung. Das Unternehmen haftet für alle Schäden, einschließlich der Kosten für die Reparatur/Austausch von Geräten und der geltenden Bereitschaftsgebühren, die durch das Vorhandensein von Gefahrstoffen verursacht werden.

5.8 Sicherheit am Einsatzort

Das Unternehmen ist für die Sicherheit aller Personen am Einsatzort verantwortlich, einschließlich des Personals von ROSEN und hält den Einsatzort zur Vermeidung von Gefahren für diese Personen jederzeit in einem sauberen und ordentlichen Zustand. Das Unternehmen stellt und wartet auf eigene Kosten Beleuchtung, Schutzgitter, Umzäunungen, Warnschilder, Sicherheitspersonal nach Bedarf oder entsprechend Festlegung durch die zuständige Behörde für den Schutz des Einsatzortes, der Pipeline und des Equipments von ROSEN oder für Sicherheit und Schutz der allgemeinen Öffentlichkeit oder anderer. Das Unternehmen trifft alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt am Einsatzort und außerhalb desselben sowie zur Vermeidung von Schäden oder Beeinträchtigung von Personen oder von öffentlichem oder sonstigem Eigentum vor Verschmutzung, Lärm oder anderen Ursachen als Folge des Vertrags.

5.9 Unsicherer Zustand

Sofern nach Auffassung von ROSEN am Einsatzort oder an der Pipeline unsichere Zustände herrschen oder ROSEN gefährliche Abfälle oder schwierige physische Bedingungen oder Behinderungen („Zustände“) vorfindet, von denen ROSEN nicht vorher in Kenntnis gesetzt wurde, ist ROSEN berechtigt, die Untersuchung auszusetzen, bis die unsicheren Zustände beseitigt oder korrigiert werden. Zudem kann ROSEN den Vertrag beenden, wenn die Unsicherheiten nicht zeitnah beseitigt oder korrigiert werden.

Sofern eine Situation vom HSE-Personal von ROSEN als unsicher für ROSEN und sein Personal zur sicheren Fortführung der Dienstleistungen eingestuft wird, behält sich ROSEN das Recht vor, die Dienstleistungen sofort einzustellen und dem Unternehmen Bereitschaftskosten gemäß den im Vertrag festgelegten Sätzen in Rechnung zu stellen.

6 BEGINN UND VERZUG

6.1 Datum des Beginns der Untersuchung

Das im Angebot oder den Angebotsunterlagen angegebene voraussichtliche Datum des Beginns ist nur eine ungefähre Angabe. Das Datum des tatsächlichen Beginns der Untersuchung hängt von der Verfügbarkeit des Equipments von ROSEN und dem Zustand und Betrieb der Pipeline ab. Das Unternehmen informiert ROSEN schnellstmöglich über den gewünschten Termin des Beginns der Untersuchung.

Fristen können im Angebot oder den Angebotsunterlagen oder im Auftrag des Unternehmens angegeben werden. Das Unternehmen und ROSEN vereinbaren einen beiderseits annehmbaren Termin für den Beginn der Untersuchung, der in jedem Fall jedoch nur ein voraussichtlicher Termin ist. ROSEN unternimmt angemessene Bemühungen zur Einhaltung des vom Unternehmen gewünschten Termins des Beginns. ROSEN ist nicht haftbar für Schäden oder Verluste, die sich direkt oder indirekt aus Verzug der Leistung seitens ROSEN ergeben.

6.2 Verzug durch das Unternehmen nach Ankündigung des Beginns

Sofern der vereinbarte Termin für den Beginn der Untersuchung seitens des Unternehmens aus beliebigem Grund nicht eingehalten werden kann, wird ROSEN sich bemühen, das Equipment dem Unternehmen zu einem späteren Termin zur Verfügung zu stellen. Der nächstmögliche Termin für ROSEN hängt jedoch von der Verfügbarkeit des Equipments ab. ROSEN ist berechtigt, dem Unternehmen die Bereitschaftsgebühren zu berechnen.

6.3 Verzug des Beginns und/oder Unterbrechung der Untersuchung

Ist ROSEN zur Durchführung des Untersuchungslaufs oder Teilen davon bereit und wird daran gehindert oder eingeschränkt, aus Gründen, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Verzug infolge von Umständen gemäß Abschnitt „Unsicherer Zustand“, zahlt das Unternehmen an ROSEN die Bereitschaftsgebühren für Equipment und Personal entsprechend den Vertragspreisen. Die Berechnung der Bereitschaftsgebühr nach diesem Absatz beginnt vierundzwanzig (24) Stunden nach der Benachrichtigung des Unternehmens, dass ROSEN für die Durchführung des Untersuchungslaufs bereit ist. Ist ROSEN nicht zur Durchführung bereit oder wird ROSEN an der Durchführung der Untersuchung insgesamt oder teilweise aus Gründen oder Ursachen gehindert, die nicht ganz oder teilweise auf ROSEN zurückzuführen sind, ist das Unternehmen zur Zahlung der Bereitschaftsgebühr verpflichtet.

7 ZAHLUNGEN

7.1 Währung und Erfüllungsort

Alle an ROSEN zahlbaren Beträge sind in der in den Vertragsdokumenten angegebenen Währung an die von ROSEN in der Rechnung angegebene Bank zu zahlen.

7.2 Fälligkeit der Zahlungen

Alle Rechnungen von ROSEN sind durch das Unternehmen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

7.3 Zahlung

Die Zahlungen sind entsprechend dem Projektfortschritt nach Angabe in den Vertragsdokumenten oder dem Auftrag des Unternehmens zu leisten.

7.4 Zahlungsverzug

Für nicht termingemäß geleistete Zahlungen berechnet ROSEN dem Unternehmen Zinsen in Höhe von 2% auf den Betrag, dessen Zahlung verspätet ist.

8 AUFGABEN DES UNTERNEHMENS

8.1 Pipelinefragenkatalog

Das Unternehmen macht alle von ROSEN angeforderten Angaben im Pipelinefragenkatalog. ROSEN verlässt sich auf diese Angaben. Sofern bei der Projektvorbereitung und/oder der Untersuchung mit dem Beauftragten von ROSEN nicht anderweitig schriftlich vereinbart, garantiert das Unternehmen, dass sich die Betriebsdaten der Pipeline, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf Temperatur, Druck, Durchflussmenge und Medium, nicht gegenüber den im Pipelinefragenkatalog gemachten Angaben abweichen.

8.2 Karten, Schweißaufzeichnungen und sonstige Informationen

Sofern das Unternehmen gemäß der Vertragsdokumente verpflichtet ist, bestimmte Informationen und Unterlagen über die Pipeline an ROSEN, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf Karten, Schweißaufzeichnungen und Diagramme, zu übergeben, hat das Unternehmen diese Angaben und Unterlagen bereitzustellen. ROSEN verlässt sich auf diese Angaben. Die Karten, Aufzeichnungen und Diagramme werden dem Unternehmen nach Abschluss der Untersuchung zurückgegeben.

8.3 Verantwortung für fehlerhafte Angaben

Das Unternehmen haftet für fehlerhafte Angaben und ist verantwortlich für alle Schäden und/oder Verluste infolge der Tatsache, dass sich ROSEN auf diese fehlerhaften Angaben verlässt.

8.4 Einhaltung staatlicher Vorgaben

Das Unternehmen beachtet alle Gesetze, Verordnungen, Regeln und Vorschriften des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie Anordnungen der zuständigen Behörden zur Sicherheit von Personen und Sachwerten und deren Schutz vor Schaden, Verletzung und/oder Verlust und die Auswirkungen auf die Leistung von ROSEN, dessen Personal sowie des Equipments.

8.5 Genehmigungen, Gebühren und Steuern

Das Unternehmen holt alle erforderlichen Genehmigungen ein und zahlt die staatlichen Gebühren, Steuern, Abgaben, Lizenzen für die ordnungsgemäße Durchführung und Erbringung der Leistung. Das Unternehmen trägt alle bereits geltenden oder künftig vorgesehenen Umsatz-, Verbrauchs-, Nutzungs- und sonstige Steuern. Das Unternehmen entschädigt ROSEN für Strafen und/oder Haftungen jeglicher Art aus Verletzungen dieser Bestimmungen und/oder der Nichteinhaltung der Vorgaben.

8.6 Erklärungen des Unternehmens

Vorbehaltlich der späteren Richtigstellung, entsprechen alle Erklärungen und Gewährleistungen des Unternehmens am Datum der Abgabe sowie zum Zeitpunkt der Durchführung der Leistung durch ROSEN der Wahrheit und sind richtig.

8.7 Gesamtschuldnerische Haftung

Sofern es sich beim Unternehmen um ein Joint-Venture von zwei oder mehr Personen oder Unternehmen handelt, haften alle Personen oder Unternehmen gegenüber ROSEN gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der Bedingungen des Vertrags. Sofern das Unternehmen eine dieser Personen oder Unternehmen als alleinig autorisierte Person oder alleinig autorisiertes Unternehmen für den Vertrag benennt, ist jede solche Person oder Unternehmen berechtigt, das Joint-Venture zu binden. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN darf die Zusammensetzung oder Verfassung des Joint-Ventures nicht verändert werden.

9 GEHEIMHALTUNG

9.1 Vertraulichkeit

Das Unternehmen behandelt alle Angaben im Vertrag als geheim und vertraulich und veröffentlicht diese nicht in kommerziellen oder technischen Zeitschriften oder anderen Publikationen und/oder macht sie öffentlich, ohne dafür die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN einzuholen.

9.2 Geschützte Informationen

Das Unternehmen erkennt die hochgradig geheime und wertvolle Natur aller geschützten Erfindungen, Methoden, Prozesse, Konstruktionen, Know-how und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen („vertrauliche Daten“) welche im Equipment von ROSEN enthalten sind an, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf die Werkzeuge und deren Komponenten. Das Unternehmen stimmt zu, keine vertraulichen Daten oder Informationen von ROSEN zu offenbaren oder zu nutzen. „Informationen“ in diesem Sinne sind alle technischen, kommerziellen und finanziellen Informationen, die ROSEN dem Unternehmen im Rahmen des Vertrags in mündlicher, schriftlicher, grafischer Form und/oder als Muster, einschließlich der Durchführung des Vertrags selbst, übergibt. Das Unternehmen garantiert, dass ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN keine fotografischen Aufnahmen von dem Equipment angefertigt werden. Das Unternehmen garantiert ferner, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber Personen zu verhindern, welche nicht solchem Personal des Unternehmens angehören, für die es zur Ausführung des Vertrages unabdingbar ist, Kenntnis über solche vertraulichen Daten und Informationen zu haben. Das Unternehmen erwirkt von den Beschäftigten die schriftliche Verpflichtung, die vertraulichen Informationen nicht unberechtigt zu nutzen oder sie offenzulegen.

9.3 Verbot von Filmaufnahmen

Dem Unternehmen ist bekannt, dass es kein Recht besitzt, die Leistungen, die damit verbundenen Aktivitäten von ROSEN, Beschäftigte und/oder das Equipment zu fotografieren, zu filmen, aufzunehmen, zu veröffentlichen, in Anzeigen zu verwenden und/oder in jeglicher anderer Weise zu nutzen, ohne dazu vorher die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ROSEN eingeholt zu haben.

9.4 Fortbestand der Pflichten

Die Pflichten des Unternehmens in diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ haben auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags weiter Bestand.

9.5 Schäden

Bei Verletzung oder Missbrauch der vertraulichen Daten oder Informationen durch das Unternehmen ist ROSEN berechtigt, Ersatz des Schadens in Höhe des tatsächlich entstandenen Verlusts zu fordern. Das Unternehmen ist berechtigt nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden erheblich geringer ist. Weitere Schadensersatzforderungen und Rechte bleiben hiervon unberührt.

9.6 Werbung für die Leistung

ROSEN ist berechtigt, vor, während und nach Abschluss der Leistungen, des Reinigungslaufs und/oder des Untersuchungslaufs Bilder und Videos anzufertigen. Das Unternehmen räumt ROSEN das Recht ein, diese Aufnahmen, Videos und/oder anderes Materials für unternehmensinterne und externe Öffentlichkeitsarbeit von ROSEN, zum Beispiel den Abdruck (in Broschüren, Magazinen, Flyern), elektronischen Veröffentlichungen (Internetseiten oder anderer elektronischen Kommunikation) sowie Videos und Fernsehsendungen zu nutzen. Ist das Unternehmen vollständig oder teilweise mit einer solchen Veröffentlichung nicht einverstanden, informiert es ROSEN schriftlich über die bestehenden Umstände vor Durchführung des Vertrags.

10 SCHUTZRECHTE

Alle Schutzrechte an Informationen, Material, Produkten und Equipment jeglicher Art, die eine Partei der anderen im Rahmen dieses Vertrags übergibt, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum der übergebenden Partei. Das Unternehmen stimmt zu, dass alle Schutzrechte an Daten, Spezifikationen, Lösungen, Zeichnungen, Know-how, technischen Informationen, Erfindungen und Technologien, welche durch die Parteien oder durch eine der Parteien im Ergebnis der Durchführung des Vertrags entwickelt, erreicht, geschaffen, geschrieben, vorbereitet oder entdeckt werden, das alleinige Eigentum von ROSEN sind und ROSEN das ausschließliche Recht auf Schutz, Nutzung und Durchsetzung seiner Ansprüche an diesen Schutzrechten besitzt. Die Parteien kommen überein, dass die Weitergabe der Informationen im Rahmen dieses Vertrags keine Vorabveröffentlichung im Sinne einer potenziellen Patentanmeldung bildet, die ROSEN einreichen kann und damit den Neuheitsgrad nicht schmälert.

11 BESCHÄFTIGTE DES UNTERNEHMENS

11.1 Beauftragter

Der Beauftragte des Unternehmens mit Erfahrung, Kompetenz und beruflicher Qualifikation auf dem Gebiet von Reinigung, Rohrsystemen und Betrieb von Pipelines (oder dessen benannter Vertreter) ist während der Durchführung der Leistung durch ROSEN am Einsatzort anwesend. Der Beauftragte (oder sein benannter Vertreter) ist mit Zustand und Betrieb der Pipeline vertraut und befugt, vor Ort Entscheidungen hinsichtlich des Personals des Unternehmens und des Betriebs der Pipeline zu treffen. Wechselt die Person des Beauftragten (oder seines benannten Vertreters), hat das Unternehmen ROSEN darüber vorher in Kenntnis zu setzen.

11.2 Entscheidungen des Beauftragten

Alle Entscheidungen des Beauftragten erfolgen im Auftrag des Unternehmens und sind für dieses bindend.

11.3 Fachkräfte

Das Unternehmen stellt Fachkräfte zur Verfügung, die über die für ihre jeweiligen Aufgaben erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und die Kompetenz für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Unternehmens haben.

11.4 Personal untersteht jederzeit dem Unternehmen

Das Personal des Unternehmens und das Personal Dritter am Einsatzort (mit Ausnahme des Personals von ROSEN und des Personals von Unterauftragnehmern von ROSEN) untersteht jederzeit der Kontrolle und Führung des Unternehmens und gilt zu keinem Zeitpunkt als der Führung oder Kontrolle von ROSEN unterstellt.

12 UNTERVERTRÄGE UND ABTRETUNG

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch die jeweils andere Partei ist keine Partei berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag oder Nutzen oder Ansprüche daraus ganz oder teilweise abzutreten, zu übertragen oder umzuwandeln.

13 AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG

13.1 Aussetzung durch ROSEN

Sofern das Unternehmen vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht termingemäß leistet, ist ROSEN berechtigt, die Durchführung der vertraglich vereinbarten Untersuchung durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen ganz oder teilweise auszusetzen. Sollte der volle zu zahlende Betrag nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Mitteilung bei ROSEN eingegangen sein, wird die Aussetzung ohne weitere Information wirksam. Bei Aussetzung von Teilen der Untersuchung oder der Projektvorbereitung hat ROSEN keine Verpflichtung dem Unternehmen gegenüber für Verzug oder Schaden, der dem Unternehmen infolge der Aussetzung der Leistung entsteht.

13.2 Aussetzung und Beendigung infolge Nichtleistung des Unternehmens

Wird die Durchführung der Leistungen und/oder der Projektvorbereitung unterbrochen oder zusätzlicher Zeitaufwand für Anpassungen erforderlich, für welche das Unternehmen verantwortlich ist, zahlt das Unternehmen an ROSEN die Bereitschaftsgebühren entsprechend dem Vertragspreis. Werden die Leistungen und/oder die Projektvorbereitung beendet, weil es das Unternehmen versäumt, die Bedingungen, welche zur Aussetzung der Leistungen führen, zu beseitigen und/oder zu beheben, zahlt das Unternehmen an ROSEN alle anfallenden Kosten, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf die Vorbereitung des Equipments von ROSEN, Mobilisierung und Demobilisierung in einer Mindesthöhe von 50% des Vertragspreises bei Beendigung vor der Mobilisierung und von mindestens 80% des Vertragspreises bei Beendigung nach der Mobilisierung.

13.3 Beendigung durch ROSEN

ROSEN hat das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen schriftlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vierzehn (14) Kalendertage, unbeschadet anderer Rechtsmittel, auf die ROSEN nach Gesetz oder Billigkeitsrecht oder anderweitig nach den Vertragsunterlagen Anspruch hat, bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) Fassung eines Konkursbeschlusses über das Unternehmen oder Abtretung des Unternehmens zugunsten der Gläubiger oder Erklärung der Zahlungsunfähigkeit durch das Unternehmen; oder
- (b) Nichteinhaltung der Bestimmungen des Vertrags oder der Festlegungen in den Vertragsdokumenten durch das Unternehmen.
- (c) Versäumnis des Unternehmens, die in Übereinstimmung mit den Vertragsunterlagen an ROSEN fälligen Zahlungen unverzüglich zu leisten.

In den genannten Fällen trägt das Unternehmen alle Kosten bis zum Wirksamwerden der Kündigung. Ferner ist das Unternehmen nicht berechtigt, von ROSEN zusätzliche Stornierungsgebühren zu verlangen.

13.4 Rechte nach Aussetzung und Beendigung durch ROSEN

Wird der Vertrag durch ROSEN aus jeglichem Grund beendet, ist das Unternehmen nicht berechtigt, vorläufige Berichte oder Zwischenberichte oder abschließende Prüfberichte von ROSEN zu erhalten. Aussetzung oder Beendigung des Vertrags entlassen das Unternehmen nicht aus seinen Pflichten zur Zahlung fälliger oder fällig werdender Beträge an ROSEN.

14 HÖHERE GEWALT

14.1 Ereignisse höherer Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sind solche, deren Auswirkungen es für die betroffene Partei unmöglich oder rechtswidrig machen, ihren Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, (ii) der Partei nicht zurechenbar sind, und (iii) von der sich auf Höhere Gewalt berufenden Partei ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden, bewältigt oder beseitigt werden konnten.

Die Parteien werden in vollem Umfang von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten freigestellt und entbunden, wenn die Leistung einer der Parteien durch Umstände oder Ereignisse verzögert oder verhindert wird, die sich der Kontrolle der betroffenen Partei entziehen, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Feuer, Explosion, Kernreaktionen, Epidemien, Pandemien, Quarantäne (sofern behördlich angeordnet), Erdbeben, feindselige Handlungen oder Handlungen des öffentlichen oder ausländischen Staatsfeindes, zivile Unruhen, Krieg und Feindseligkeiten (erklärter oder unerklärter Krieg),

Invasion, Blockade, Aufstand, Volksaufbrühen, Revolution, terroristische Handlungen, Streik, Unruhe, Störung, Aussperrung oder andere gewerbliche Unruhen, Embargo, Sanktionen, Beschränkungen oder Verbote oder Anordnungen oder Vorschriften von Gerichten, Vorständen, Abteilungen, Kommissionen oder Einrichtungen des Staates oder Landes, Festnahmen oder Einschränkungen.

Keine Partei, die durch höhere Gewalt betroffen ist, verletzt ihre jeweiligen vertraglichen Pflichten. Die Zahlungsverpflichtung fälliger Rechnungen kann nicht durch höhere Gewalt verzögert werden. Im Falle einer Verzögerung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt wird das Datum zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen um den Zeitraum verlängert, der dem durch die Verzögerung verlorenen Zeit entspricht. Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzug, wenn ROSEN aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Serviceleistung zu erbringen.

14.2 Information über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt

Bei höherer Gewalt informiert die betroffene Partei die andere Partei innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eintritt des Umstands. Unterlässt es die betroffene Partei, der anderen Partei die Information über das Eintreten des Umstands der höheren Gewalt zu geben, verwirkt sie das Recht, sich künftig auf höhere Gewalt zu berufen.

14.3 Kündigung des Vertrags

Hält der Zustand der höheren Gewalt für mehr als sechs (6) Monate an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Information an die andere Partei ganz oder teilweise zu beenden.

Schadensersatzforderungen auf der Grundlage der teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der Pflichten durch die vom Umstand der höheren Gewalt betroffene Partei sind in diesem Falle gegenstandslos und hinfällig.

15 VERSICHERUNG

15.1 Haftpflicht

ROSEN schließt eine Haftpflichtversicherung ab.

15.2 Berufsgenossenschaft

ROSEN hat seine Beschäftigten nach den Vorschriften des Heimatlandes des Personals bei der Berufsgenossenschaft versichert. Diese Versicherung ist auch im Einsatzland gültig.

15.3 Versicherung des Equipments von ROSEN

Sofern nicht anders vereinbart, ist das Unternehmen verantwortlich für alle Schäden durch unsachgemäße Behandlung des Equipments bei Einsatz und Bergung in der Pipeline sowie für Schäden bei Reinigungslauf und Untersuchungslauf infolge von Abweichungen des Zustands der Pipeline von den Angaben im Pipelinefragenkatalog (insbesondere zu Werkzeuggeschwindigkeit). Das Unternehmen hat das Equipment von ROSEN für die Dauer des Vertrages zu versichern und den Nachweis einer solchen Versicherung durch eine Versicherungspolice vor Beginn der Untersuchung zu erbringen.

16 ENTSCHÄDIGUNG UND HAFTUNG

16.1 Haftung des Unternehmens

Sachwerte und Personenschäden

Das Unternehmen entschädigt, verteidigt und hält ROSEN schadlos bei Forderungen, Verlusten, Kosten, Schäden und Aufwendungen jeglicher Art (einschließlich Gerichtskosten), die mit folgenden Ereignissen im Zusammenhang stehen:

- Personenschäden, Krankheit oder Tod eines Mitarbeiters des Unternehmens und/oder
- bei Verlusten oder Schäden an Sachwerten und persönlichen Objekten des Unternehmens und/oder dessen Auftragnehmern, Unterauftragnehmern oder Gästen oder Erfüllungsgehilfen aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung sowie aus jeglichem sonstigen Grund.

Diese Regelung greift nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens ROSEN.

Dritte

Das Unternehmen entschädigt, verteidigt und hält ROSEN schadlos bei Forderungen, Verlusten, Kosten, Schäden und Aufwendungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Körperverletzung oder Tod oder Krankheit oder Verlust oder Beschädigung von Sachwerten Dritter sofern diese Verletzungen, Verluste oder Schäden durch Fahrlässigkeit seitens des Unternehmens entstehen.

16.2 Haftung von ROSEN

Sachwerte und Personenschäden

ROSEN entschädigt, verteidigt und hält das Unternehmen schadlos bei Forderungen, Verlusten, Kosten, Schäden und Aufwendungen jeglicher Art (einschließlich Gerichtskosten), die mit folgenden Ereignissen im Zusammenhang stehen:

- Personenschäden, Krankheit oder Tod eines Mitarbeiters von ROSEN und/oder
- bei Verlusten oder Schäden an Sachwerten und persönlichen Objekten von ROSEN und/oder dessen Auftragnehmern, Unterauftragnehmern oder Gästen oder Erfüllungsgehilfen aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung sowie aus jeglichem sonstigen Grund.

Diese Regelung greift nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Unternehmens.

Dritte

ROSEN entschädigt, verteidigt und hält das Unternehmen schadlos bei Forderungen, Verlusten, Kosten, Schäden und Aufwendungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Körperverletzung oder Tod oder Krankheit oder Verlust oder Beschädigung von Sachwerten Dritter sofern diese Verletzungen, Verluste oder Schäden durch Fahrlässigkeit seitens ROSEN entstehen.

16.3 Folgeschäden

Unbeschadet des Vorstehenden haftet keine Partei der anderen gegenüber, weder vertraglich noch deliktisch (einschließlich Fahrlässigkeit, Verletzung einer gesetzlichen Pflicht oder anderweitig) für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Produktionsausfall oder für Geschäftsunterbrechung im Rahmen / in Verbindung mit dem Vertrag oder Fehlern oder Mängeln des Vertrags oder für die Durchführung, Nichtdurchführung oder verspätete Durchführung der Leistung oder für indirekte oder Folgeschäden oder wirtschaftliche Verluste der anderen Partei, wobei es unerheblich ist, ob diese bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren oder nicht.

16.4 Umweltverschmutzung

ROSEN haftet nicht für Umweltverschmutzung, die durch die Dienstleistungen oder damit verbundene Arbeiten entstehen. Das Unternehmen entschädigt, verteidigt und hält ROSEN schadlos bei Forderungen, Verlusten, Kosten, Schäden und Aufwendungen jeglicher Art und unabhängig von ihrer Ursache einschließlich der Rechtskosten, die sich aus der Verschmutzung oder Kontamination durch die Dienstleistungen oder damit verbundenen Arbeiten ergeben.

16.5 Haftungsbeschränkung

Die Haftung ist im Fall der einfachen Fahrlässigkeit auf die Höhe des Vertragswertes im jeweiligen Kalenderjahr beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Ferner gilt sie nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder gegebenenfalls vorliegenden Garantievereinbarungen. Sofern einfache Fahrlässigkeit vorliegt, gilt bei einer Verletzung von Kardinalpflichten, dass die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Im Übrigen ist die Haftung bei einer Verletzung von Kardinalpflichten unbeschränkt. Unter Kardinalpflichten versteht man die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Vorstehendes gilt ebenso für die Erfüllungsgehilfen von ROSEN.

17 GEWÄHRLEISTUNG

ROSEN gewährleistet, dass die vertragsgemäß durchzuführenden Leistungen sach- und fachgemäß entsprechend den allgemein anerkannten Industrienormen, mit der erforderlichen Sorgfalt, Qualifikation, Fertigkeit und dem Urteilsvermögen erbracht werden, die von Firmen oder Personen, die vergleichbare Leistungen erbringen, erwartet werden können sowie in strikter Übereinstimmung mit dem Vertrag durchgeführt werden.

Die oben genannten Garantien gelten nicht für Gewährleistungsansprüche in dem Umfang, in dem sie durch Garantiausschlüsse verursacht werden oder sich aus diesen ergeben. Diese Garantien gelten weiterhin für alle Teile der Dienstleistungen und Geräte, die von den Garantiausschlüssen nicht betroffen sind.

Wenn das Unternehmen Gewährleistungsmängel entdeckt und ROSEN während der Gewährleistungszeit schriftlich darüber informiert, wird ROSEN nach eigenem Ermessen die Dienstleistungen oder Teile davon korrigieren oder neu ausführen und/oder Geräte oder Teile davon reparieren oder ersetzen, die während der Gewährleistungsfrist die oben genannten Gewährleistungen nicht erfüllen.

In Bezug auf die Dienstleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Bereitstellung des endgültigen Inspektionsberichts für die betreffende Rohrleitung oder das betreffende Inspektionsobjekt (mit Ausnahme von gewickelten Rohren) und endet zwölf (12) Monate danach. Handelt es sich bei dem Inspektionsobjekt um aufgewickelte Rohre, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Vorlage des abschließenden Inspektionsberichts für die betreffende(n) Dienstleistung(en) und endet drei (3) Monate danach oder am

Datum der erstmaligen Verwendung der aufgewickelten Rohre nach Durchführung der Dienstleistung(en), je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

ROSEN gibt jedoch keine ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung für die Gebrauchseignung oder die Eignung übergebener Berichte und ist dem Unternehmen gegenüber unter keinen Umständen (weder vertraglich noch deliktisch) verantwortlich. Das Unternehmen entschädigt und hält ROSEN schadlos gegen alle Forderungen im Zusammenhang mit, aus oder in Verbindung mit der Nutzung der Berichte (oder aus diesen getroffenen Ableitungen) durch das Unternehmen oder Dritte, welche die Berichte vom Unternehmen erhalten.

18 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

ROSEN und das Unternehmen können sich im Rahmen der Vertragserfüllung gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, sofern nicht anders definiert, die sich auf den Schutz von Personen, die Verarbeitung solcher Informationen und die Sicherheitsanforderungen für und den freien Verkehr solcher Informationen beziehen. Jede Verarbeitung von persönlichen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den geltenden Gesetzen.

Das Unternehmen wird alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um persönliche Daten gegen versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) zu schützen. Das Unternehmen schützt Persönliche Daten vor allen anderen Formen der unrechtmäßigen Verarbeitung, einschließlich der unnötigen Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung, die über das für die Vertragserfüllung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Vor jeder Übertragung von persönlichen Daten durch das Unternehmen wird das Unternehmen alle Verpflichtungen auferlegen, die im Vertrag und den geltenden Gesetzen vorgesehen sind.

Personen, die unter der Autorität des Unternehmens handeln, dürfen die Daten nur auf Anweisung von ROSEN verarbeiten.

Wenn persönliche Daten von ROSEN aus dem Europäischen Wirtschaftsraum übertragen oder gesammelt werden und das Unternehmen in einem Land ansässig ist, das kein angemessenes Schutzniveau für persönliche Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 bietet, wird das Unternehmen entweder

- in alle Standarddatenschutzklauseln eintreten, die von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angenommen oder genehmigt wurden; oder
- bestätigt, dass sie die verbindlichen Unternehmensregeln, die einen angemessenen Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bieten, vollständig umgesetzt hat oder über ein anderes ähnliches Programm oder eine ähnliche Zertifizierung verfügt, das bzw. die als ein angemessenes Schutzniveau gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 anerkannt ist.

Das Unternehmen wird ROSEN unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, über das ROSEN Datenschutzangebot unter cdpo@rosen-group.com informieren, wenn es feststellt und einer zuständigen Behörde und/oder betroffenen Datensubjekten mitteilt, dass eine versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) auf persönliche Daten von ROSEN stattgefunden hat.

19 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

18.1 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen sowie Nachträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Darin ist auf das betreffende Vertragsdokument zu verweisen, das die durch Verweis auf die Originalfassung zu ändernden Bedingungen enthält.

18.2 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sofern in den Vertragsdokumenten nicht anders festgelegt, gilt für den Vertrag und seine Auslegung deutsches Recht. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Staates, in dem die vertragsschließende ROSEN-Einheit ihren Sitz hat, und wird nach diesem Recht ausgelegt. Jede Klage, jeder Vorgang oder jedes Verfahren in Bezug auf den Vertrag ist vor dem Gericht des Sitzes der jeweiligen ROSEN-Einheit zu verhandeln, das die Zuständigkeit und den Gerichtsstand hat.

18.3 Gesamtheit des Vertrags

Der Vertrag und die Vertragsdokumente stellen die Gesamtheit der Abrede zwischen dem Unternehmen und ROSEN dar und es bestehen daneben keine ausdrücklichen oder konkludenten Abreden,

Vereinbarungen oder Zusagen. Sofern im Angebot oder den Angebotsunterlagen nicht ausdrücklich genannt oder als vereinbarte Ergänzung schriftlich festgelegt, enthalten die Vertragsdokumente keine anderen Dokumente oder Korrespondenzen zwischen dem Unternehmen und ROSEN, z.B. Vorschläge, Angebote, Muster, Gebote usw.

18.4 Überschriften und Randnotizen

Die Unterteilung dieser Bedingungen oder anderer Vertragsdokumente in Paragraphen, Abschnitte, Teile und Absätze sowie die Einfügung von Überschriften und Randnotizen dienen lediglich der Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Vertrags.

18.5 Ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen; Teilnichtigkeit

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen in den Vertragsdokumenten, aus jeglichem Grunde ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, hat die Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder mangelnde Durchsetzbarkeit keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen, und der Vertrag ist so auszulegen, als sei die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung nicht vorhanden. Eine entsprechende durchsetzbare Bestimmung, welche der Absicht der Parteien entspricht, ist schnellstmöglich anstelle der rechtswidrigen Bestimmung aufzunehmen.

18.6 Mitteilungen, Zustimmungen, Genehmigungen oder Festlegungen

Wo in den Vertragsdokumenten Bestimmungen über Mitteilungen, Zustimmungen, Genehmigungen oder Festlegungen enthalten sind, haben diese, wenn nicht anders vereinbart, schriftlich zu erfolgen. Die Ausdrücke „Mitteilung“, „Benachrichtigung“, „benachrichtigen“, „Zustimmung“, „Festlegung“ oder „festlegen“ sind entsprechend auszulegen. Mitteilungen, Zustimmungen, Genehmigungen, Festlegungen und andere an eine Partei zu gebende oder von einer Partei zu empfangende Kommunikationen bedürfen der Schriftform und sind freigemacht auf dem eingeschriebenen Postweg mit Rückschein oder kostenfrei für den Empfänger per Telex, Telefax oder Telegramm zu übersenden. Für Wirksamkeit und Verbindlichkeit sind Mitteilungen, Zustimmungen, Genehmigungen, Festlegungen des Unternehmens an ROSEN am Einsatzort ebenso an den Hauptgeschäftssitz von ROSEN an der im Vertrag angegebenen Anschrift zu richten.

18.7 Rechtsnachfolger und zugelassene Forderungsübernehmer

Die Bestimmungen der Vertragsdokumente sind für ROSEN und das Unternehmen sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und zugelassene Forderungsübernehmer bindend und wirksam.

18.8 Verzicht

Sofern ROSEN auf die Durchsetzung oder strikte Einhaltung der Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen in den Vertragsdokumenten verzichtet, bedeutet dies keinen Verzicht auf diese Bedingungen oder auf das Recht von ROSEN zur Inanspruchnahme der entsprechenden Behelfe bei Verletzung von Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen.

18.9 Anschriften der Parteien

Die Anschriften des Unternehmens und von ROSEN sind die im Vertrag angegebenen Anschriften, sofern keine der Parteien eine andere Anschrift angibt.